

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. November

1998

Kirchliches Gesetz über den Pfarrdienst (Pfarrdienstgesetz - PfdG -)

Vom 22. Oktober 1998

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

| Inhalt: | §§ | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| I. Grundsätze | A-C | V. Sicherung des Pfarrdienstverhältnisses | 58-69 |
| II. Voraussetzungen für die Begründung des Pfarrdienstverhältnisses | 1-7 | 1. Allgemeines | 58 |
| 1. Allgemeines | 1 | 2. Dienstekommen, Versorgung und Unfallfürsorge | 59-61 |
| 2. Anstellungsfähigkeit und Ordination | 2-7 | 3. Jahresurlaub | 62 |
| III. Begründung des Pfarrdienstverhältnisses | 8-12 | 4. Erziehungsurlaub | 63 |
| 1. Berufung | 8-10 | 5. Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche | 64 |
| 2. Zurücknahme der Berufung | 11, 12 | 6. Rechtsschutz | 65, 66 |
| IV. Inhalt des Pfarrdienstverhältnisses | 13-57 | 7. Akteneinsicht | 67 |
| 1. Grundlegende Dienstpflichten | 13-16 | 8. Dienstzeugnis | 68 |
| 2. Seelsorgerliche Schweigepflicht, Beichtgeheimnis | 17 | 9. Pfarrervertretung | 69 |
| 3. Amtsverschwiegenheit | 18 | VI. Dienstaufsicht | 70-76 |
| 4. Parochialrecht der Pfarrerin bzw. des Pfarrers | 19-21 | 1. Allgemeines | 70 |
| 5. Pflicht zur Gemeinschaft | 22-24 | 2. Lehrverfahren | 71 |
| 6. Nebenbeschäftigungen | 25 | 3. Amtspflichtverletzung | 72 |
| 7. Besondere Pflichten | 26, 27 | 4. Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung | 73 |
| 8. Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens | 28 | 5. Ersatzvormahme | 74 |
| 9. Politische Betätigung | 29-33 | 6. Vorläufige Untersagung der Dienstausbübung | 75 |
| 10. Ehe und Familie | 34-41 | 7. Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst | 76 |
| 11. Würde der Amtsausübung | 42, 43 | VII. Veränderung des Pfarrdienstverhältnisses | 77-98 |
| 12. Vertretung im Amt und Abordnung | 44, 45 | 1. Pfarstellenwechsel | 77, 78 |
| 13. Amtsbezeichnung | 46 | 2. Versetzung im Interesse des Dienstes | 79-85 |
| 14. Amtstracht | 47 | 3. Wartestand | 86-90 |
| 15. Dienstwohnung | 48 | 4. Ruhestand | 91-98 |
| 16. Anwesenheitspflicht und Abwesenheit aus besonderen Anlässen | 49, 50 | VIII. Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses und Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte | 99-102 |
| 17. Erkrankung | 51 | 1. Allgemeines | 99 |
| 18. Übergabe amtlicher Unterlagen | 52 | 2. Entlassung aus dem Dienst | 100, 101 |
| 19. Beurlaubung und Einschränkung des Dienstes aus familiären und aus sonstigen Gründen | 53, 54 | 3. Ausscheiden aus dem Dienst | 102 |
| 20. Stellenteilung | 55 | IX. Besondere Bestimmungen | 103-112 |
| 21. Dienstwohnung, Vertretungsregelung und Amtszimmer bei eingeschränktem Dienst und Stellenteilung | 56 | 1. Anwendung des Pfarrdienstrechtes auf besondere kirchliche Dienste | 103, 104 |
| 22. Mitgliedschaft in kirchlichen Organen bei Stellenteilung | 57 | 2. Hauptamtlicher Religionsunterricht | 105-107 |
| | | 3. Erfüllung des kirchlichen Auftrags in weiteren staatlichen Bereichen | 108, 109 |
| | | 4. Beurlaubung zur Wahrnehmung anderer kirchlicher Dienste | 110 |
| | | 5. Dienst im Ausland | 111 |
| | | 6. Dienst bei einer Partnerkirche in Übersee | 112 |
| | | X. Schlußbestimmungen | 113 |

I. Abschnitt Grundsätze

Für den Dienst der Pfarrerin und des Pfarrers sind folgende Grundsätze in der Grundordnung (GO) der Evangelischen Landeskirche in Baden maßgebend:

A

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, daß sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient (§ 1 GO).

(2) Aufgrund der Taufe sind alle Christen zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet. Die besonderen Gaben und Kräfte Einzelner wirken in den verschiedenen Ämtern und Diensten der Gemeinde zusammen, um den Gemeindegliedern bei der Erfüllung ihres Auftrages zu helfen (§ 44 Abs. 1 und 2 GO).

(3) Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung, durch die Jesus Christus seine Gemeinde sammelt und erhält, ist Aufgabe der in das Predigtamt der Kirche berufenen Gemeindeglieder (§§ 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1 GO).

(4) Die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben können sich in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten (§ 46 Abs. 3 GO).

(5) Das Pfarramt hat sich als eine besondere Form des kirchlichen Dienstes herausgebildet. In ihm sind Aufgaben des Predigtamtes, der Leitung und der Verwaltung zu einer besonderen rechtlichen Gestalt vereinigt (§ 50 Abs. 1 GO).

(6) Pfarrfrauen und Pfarrer sind in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung der Sakramente nur an ihre Ordinationsverpflichtung gebunden. Hierbei ist ihr Dienst auf die Gemeinde bezogen und auf ihre Mitverantwortung angewiesen. An Entschließungen des Ältestenkreises und des Kirchengemeinderates und an Weisungen der Dekanin bzw. des Dekans sowie der Kirchenleitung haben sie sich im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu halten (§ 52 Abs. 1 und 2 GO).

B

(1) Die Vollmacht des Pfarramtes ist in dem der ganzen Kirche gegebenen Verkündigungsauftrag und nicht in einer Beauftragung durch die örtliche Gemeinde begründet (§ 44 Abs. 1 und 3 GO). Das Pfarramt dient der Gemeinde. Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich (§ 61 Abs. 1 GO).

(2) Wer ein Pfarramt innehat, steht auf Lebenszeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche, dessen besondere Art durch die Ordinationsverpflichtung bestimmt ist (§ 51 GO), genießt den Schutz der Landeskirche und ist in seinem Lebensunterhalt sicherzustellen.

C

(1) Das Pfarramt ist eine rechtliche Ordnung eigener Art, die Pfarrfrauen und Pfarrern besondere Freiheiten sichert, aber auch besondere Bindungen auferlegt.

(2) Pfarrfrauen und Pfarrer sind in der Ausübung ihres Dienstes an den Auftrag der Kirche gebunden, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Zur Wahrnehmung dieses Amtes gehören eine Lebensführung und ein Verhalten in der Öffentlichkeit, das diesem Amt nicht widerspricht. Die Verpflichtung dazu wird mit der Ordination übernommen. Wie alle Glieder der Gemeinde stehen sie unter dem Anspruch des Evangeliums, bedürfen seines Zuspruchs und leben aus der Gnade der Vergebung.

II. Abschnitt

Voraussetzungen für die Begründung des Pfarrdienstverhältnisses

1. Allgemeines

§ 1

In ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Landeskirche kann nach diesem Gesetz berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit besitzt, ordiniert ist und den Probendienst abgeleistet hat.

2. Anstellungsfähigkeit und Ordination

§ 2

(1) Anstellungsfähig ist, wer

1. Glied der Landeskirche ist oder im Zeitpunkt der Anstellung wird. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen genehmigen;
2. nach Persönlichkeit und Befähigung für den Pfarrdienst geeignet ist;
3. bereit ist, auch in der Lebensführung die mit der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen;
4. eine wissenschaftliche und praktische Ausbildung besitzt, die die Anforderungen der landeskirchlichen Ordnung der theologischen Prüfungen erfüllt, und die erste sowie nach dem Lehrvikariat die zweite theologische Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, ohne daß ein Dienstverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit begründet wurde, oder hat eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer mehr als zehn Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt, so kann die weitere Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums vor dem Evangelischen Oberkirchenrat abhängig gemacht werden, in welchem die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst geprüft wird.

§ 3

Die Ordnung der theologischen Prüfungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) wird vom Landeskirchenrat im Benehmen mit der Landessynode und der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erlassen.

§ 4

(1) In ein Dienstverhältnis nach diesem Gesetz kann berufen werden, wem durch die Ordination das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung in der Kirche verliehen ist.

(2) Die Ordination wird nach der agendarischen Ordnung vollzogen.

(3) Über den Vollzug der Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Ordinatorin bzw. dem Ordinator und der bzw. dem Ordinierten zu unterzeichnen ist. Wer ordiniert ist, erhält eine Ordinationsurkunde.

(4) Der Verlust und das Ruhen der Rechte aus der Ordination richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufung in das Predigtamt.

§ 5

(1) Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie können nach dem Lehrvikariat und bestandener zweiter theologischer Prüfung auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat in den Dienst der Landeskirche übernommen werden. Sie leisten einen in der Regel zweijährigen Probendienst und führen die Amtsbezeichnung Pfarrvikarin bzw. Pfarrvikar.

(2) Das Lehrvikariat und das Pfarrvikariat werden in einem öffentlich-rechtlichen widerruflichen Dienstverhältnis zur Landeskirche absolviert. Auf das Dienstverhältnis findet das Pfarrdienstrecht einschließlich des Disziplinarrechts sinngemäß Anwendung. Die erfolgreiche Beendigung der Probendienstzeit im Pfarrvikariat ist Voraussetzung für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis zur Landeskirche auf Lebenszeit.

(3) Das Nähere regeln besondere kirchliche Gesetze.

§ 6

(1) Wer in einer anderen Landeskirche die Anstellungsfähigkeit erworben hat, kann in den Pfarrdienst der Landeskirche berufen werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind und Vorbildung und Ausbildung sowie die abgelegten Prüfungen den in der Ordnung der theologischen Prüfungen und den für das Pfarrvikariat aufgestellten gesetzlichen Erfordernissen im wesentlichen entsprechen oder gleichwertig sind.

(2) Wer in einer nicht der Leuenberger Kirchengemeinschaft angehörenden Kirche ordiniert ist, hat schriftlich den Bekenntnisstand der Landeskirche anzuerkennen.

§ 7

(1) Der Landeskirchenrat kann in Ausnahmefällen Personen, die sich langjährig im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung besonders bewährt haben, in Abweichung von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 und des § 5 die Anstellungsfähigkeit für ein Pfarrdienstverhältnis nach diesem Gesetz zuerkennen.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit setzt den Nachweis ausreichender theologischer Kenntnisse voraus, der in einer Prüfung vor dem Evangelischen Oberkirchenrat zu erbringen ist.

III. Abschnitt

Begründung des Pfarrdienstverhältnisses

1. Berufung

§ 8

(1) Das Pfarrdienstverhältnis wird durch die Berufung zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer der Landeskirche begründet.

(2) Mit der Berufung ist

1. die Übertragung einer Pfarrstelle oder
2. die Übertragung einer gesamtkirchlichen Aufgabe (insbesondere im Sinne des 108 f.) verbunden.

(3) Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren kann der Evangelische Oberkirchenrat gestatten, die Amtsbezeichnung Pfarrerin bzw. Pfarrer mit dem Zusatz „zur Anstellung“ (z.A.) zu führen, wenn sie aus der Probendienstzeit entlassen sind und einen regelmäßigen Dienstauftrag übernehmen.

§ 9

(1) Die Berufung wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Sie wird in der Regel bei der gottesdienstlichen Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muß die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis ausdrücken und soll die übertragene Pfarrstelle oder gesamtkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

(3) Bei Aushändigung der Berufungsurkunde verpflichtet sich die Pfarrerin bzw. der Pfarrer zur gewissenhaften Einhaltung der kirchlichen Ordnung und Erfüllung der mit dem Pfarramt verbundenen Obliegenheiten.

§ 10

Die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Besetzung von Pfarrstellen und die Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien bleiben unberührt.

2. Zurücknahme der Berufung

§ 11

- (1) Die Berufung kann zurückgenommen werden, wenn
1. sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt worden ist;
 2. der für die Berufung zuständigen Stelle bei der Berufung Umstände nicht bekannt waren, die die Berufene bzw. den Berufenen als für das Pfarramt ungeeignet oder unwürdig erscheinen lassen.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 kann die Berufung nur innerhalb einer Ausschußfrist von drei Jahren zurückgenommen werden.

§ 12

- (1) Die Zurücknahme der Berufung erfolgt durch den Landeskirchenrat. Sie muß innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem der Evangelische Oberkirchenrat von einem Tatbestand Kenntnis erhalten hat, der zur Zurücknahme der Berufung führen kann. Vor der Zurücknahme ist der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Die Zurücknahme ist schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.
- (3) Die vorgenommenen Amtshandlungen bleiben gültig.
- (4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann, sobald er einen Tatbestand erfährt, der zur Zurücknahme der Berufung führen kann, die Ausübung des Dienstes untersagen.

IV. Abschnitt

Inhalt des Pfarrdienstverhältnisses

1. Grundlegende Dienstpflichten

§ 13

- (1) Wer eine Gemeindepfarrstelle innehat, hat in Bindung an sein Ordinationsgelübde die öffentliche Wortverkündigung, die Sakramentsverwaltung und die Seelsorge an den Gliedern dieser Gemeinde wahrzunehmen.
- (2) Pfarrern und Pfarrer haben ihre Gemeinde in Gemeinschaft mit den Kirchenältesten zu leiten (§§ 22, 23 und 52 GO) und geschwisterliche Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeinde zu pflegen.
- (3) Zu den geistlichen Amtspflichten gehören insbesondere folgende Aufgaben:
1. Gottes Wort vielfältig zu verkündigen, mit der Gemeinde das Heilige Abendmahl zu feiern, zu taufen und die Amtshandlungen vorzunehmen;
 2. für die christliche Unterweisung im Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht sowie in Christenlehre, Jugendarbeit und anderen Veranstaltungen zu sorgen;

3. die Gemeindeglieder zu besuchen;
4. die Gemeinde zu ihrer Verantwortung für den Dienst am Nächsten zu rufen und ihre Glieder zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen.

§ 14

Wem ein landeskirchliches Pfarramt (§ 63 GO) übertragen ist, obliegt die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Rahmen der besonderen Aufgabe. Diese ergibt sich aus dem erteilten Auftrag und den dafür erlassenen besonderen Dienstanweisungen.

§ 15

- (1) Pfarrern und Pfarrer haben die ihnen obliegenden Verwaltungsaufgaben gewissenhaft zu erfüllen.
- (2) Zu den Verwaltungsaufgaben gehören insbesondere die Führung der Kirchenbücher, die pfarramtliche Geschäftsführung einschließlich der Registratur und in Gemeinschaft mit dem Kirchengemeinderat oder Ältestenkreis die Verwaltung des kirchlichen Vermögens.

§ 16

Pfarrern und Pfarrer sind unbeschadet ihrer Dienstpflichten gegenüber der Gemeinde, in die sie berufen sind, der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit können ihnen vom Evangelischen Oberkirchenrat oder vom Bezirkskirchenrat Dienste zugewiesen werden, die nicht zu ihrer Stelle gehören. Die Dienste können auch außerhalb ihres Gemeindebezirkes liegen. Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.

2. Seelsorgerliche Schweigepflicht, Beichtgeheimnis

§ 17

- (1) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.
- (2) Pfarrern und Pfarrer haben über alles, was ihnen in der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Werden sie von derjenigen Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, haben sie dennoch sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.
- (3) Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht stehen unter dem besonderen Schutz der Kirche.

3. Amtsverschwiegenheit

§ 18

- (1) Pfarrern und Pfarrer haben, auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses, über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr.

oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, sofern nicht ein Vorbehalt ausdrücklich angeordnet ist.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen ohne Einwilligung über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung wird von der Person oder Stelle erteilt, die die Dienstaufsicht führt.

4. Parochialrecht der Pfarrerin bzw. des Pfarrers

§ 19

Bestehen in einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrerinnen und Pfarrer in der Ausübung des Predigtamtes selbständig und gleichberechtigt. Sie erhalten je einen eigenen Seelsorgebezirk als Pfarrgemeinde. § 11 Abs. 1 und 2 GO bleiben unberührt.

§ 20

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern steht der Dienst an allen Gliedern ihrer Pfarrgemeinde zu.

(2) Gottesdienste und Amtshandlungen in einer anderen Pfarrgemeinde dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Pfarrerin bzw. des zuständigen Pfarrers gehalten werden.

(3) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein Abmelde-schein des zuständigen Pfarramtes rechtzeitig vorgelegt wird (§ 56 GO).

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jede Pfarrerin und jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet.

§ 21

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben im Bereich der ihnen anvertrauten Pfarrstelle das ausschließliche Recht auf die Inanspruchnahme der zur Pfarrstelle gehörenden Kanzel bei der Ausübung der öffentlichen Wortverkündigung (Kanzelrecht).

(2) Die Bestimmungen der Grundordnung über die höheren Kanzelrechte bleiben unberührt.

(3) Soll in Einzelfällen die Kanzel einer anderen Predigerin oder einem anderen Prediger überlassen werden, insbesondere solchen, die nicht von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes beauftragt worden sind, so trägt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer, unbeschadet der Mitverantwortung der Kirchenältesten (§ 22 Abs. 1 GO) die durch geeignete Erkundigungen zu erfüllende Verantwortung für eine schrift- und bekenntnisgemäße Predigt.

5. Pflicht zur Gemeinschaft

§ 22

Pfarrerinnen und Pfarrer sollen die Gemeinschaft untereinander und mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern pflegen. Sie sollen bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben geschwisterlichen Rat anzunehmen und zu geben.

§ 23

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich regelmäßig im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenfinden. Hierbei sollen sie die Ergebnisse ihrer theologischen Fortbildung und die Erfahrungen ihres Dienstes sowie ihre Beschäftigung mit aktuellen Fragen des öffentlichen Lebens in die Gemeinschaft einbringen.

(2) An dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen oder praktischen Förderung dienen, insbesondere an Pfarrkonferenzen, haben sie teilzunehmen.

(3) Haben benachbarte Gemeinden auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbart (Dienstgruppe), sind die Pfarrerinnen und Pfarrer dieser Gemeinden verpflichtet, sich im Rahmen der getroffenen Absprachen an den vereinbarten Aufgaben zu beteiligen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Voraussetzungen für die Bildung, die Ausgestaltung und Beendigung einer solchen Dienstgruppe durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 24

Wer die Pfarrstelle wechselt oder in den Ruhestand tritt, hat alles zu vermeiden, was den Dienst der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers erschweren kann.

6. Nebenbeschäftigungen

§ 25

(1) Eine Nebenbeschäftigung darf nur angenommen werden, wenn sie mit der gewissenhaften Ausübung des Dienstes und der Würde des Amtes zu vereinbaren ist.

(2) Zur Annahme einer solchen Tätigkeit, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

(3) Absatz 2 gilt nicht für

1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Betätigung oder eine Vortragstätigkeit;
2. die Übernahme von Ämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen ausschließlich kirchlichen, wohltätigen, erzieherischen oder beruflichen Zwecken dienen.

Die Übernahme einer derartigen Betätigung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine solche Tätigkeit untersagen, wenn dadurch die ordnungsgemäße Ausübung des Pfarrdienstes beeinträchtigt wird.

(4) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

7. Besondere Pflichten

§ 26

Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen nicht Körperschaften oder Personenvereinigungen angehören oder sie in anderer Weise fördern, wenn ihre Zielsetzung oder praktische Tätigkeit sich nicht mit der Ordinationsverpflichtung vereinbaren läßt, in allen Bereichen des privaten oder öffentlichen Lebens das Wort Gottes zu bezeugen.

§ 27

Die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes im Pfarrhaus durch Personen, die mit einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer in häuslicher Gemeinschaft leben, oder denen Räume im Pfarrhaus zum Gebrauch überlassen sind, ist nur mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates zulässig.

8. Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens

§ 28

Pfarrerinnen und Pfarrer haben bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens zu bedenken, daß sie ihr Amt an die ganze Gemeinde weist, und daß im Bewußtsein der Öffentlichkeit Person und Amt untrennbar sind.

9. Politische Betätigung

§ 29

Pfarrerinnen und Pfarrer haben die ihnen als Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger zukommende politische Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Dabei haben sie um der rechten Ausübung des Dienstes willen, den sie ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit allen schuldig sind, in der Regel die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich aus ihrem Auftrag und aus der Rücksicht auf die ihnen anvertraute Gemeinde ergeben.

§ 30

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Kandidatur für ein auf allgemeiner Wahl beruhendes Organ einer öffentlichen Körperschaft in Betracht ziehen, haben diese Absicht alsbald im Ältestenkreis zu beraten und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(2) Mit der Annahme der Kandidatur, frühestens jedoch drei Monate vor Ablauf des Wahltages, sind Pfarrerinnen und Pfarrer zu beurlauben. Es kann ihnen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann ihnen nach Anhörung des Ältestenkreises auf Antrag die Weiterführung des Dienstes vor der Wahl gestatten; er kann dies auch anordnen, solange das zur Sicherstellung der pfarramtlichen Aufgaben erforderlich ist.

(4) Bei landeskirchlichen Pfarrämtern tritt an die Stelle des Ältestenkreises der dem Pfarramt zugeordnete, dem Ältestenkreis entsprechende Mitarbeiterkreis. Besteht ein hauptamtlicher Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirkes, so muß außerdem eine Beratung im Bezirkskirchenrat erfolgen.

§ 31

(1) Wird die Wahl angenommen, gehen die bisherige Pfarrstelle sowie alle sonst mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben verloren. Mit dem Tage der Annahme der Wahl beginnt der Wartestand ohne Anspruch auf Zahlung eines Wartegeldes. Die Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und zur Amtsverschwiegenheit sowie des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken bleiben unberührt.

(2) Erfolgt die Wahl in eine kommunale Vertretungskörperschaft kann der Landeskirchenrat die Pfarrerin bzw. den Pfarrer auf der Pfarrstelle belassen, wenn Art und Umfang der Verpflichtungen aus dem politischen Mandat eine ordnungsgemäße Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht in Frage stellen und der Ältestenkreis mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt. Bei landeskirchlichen Pfarrstellen ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des dem Pfarramt zugeordneten und dem Ältestenkreis entsprechenden Mitarbeiterkreises erforderlich. Bei einem hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirkes bedarf es außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bezirkskirchenrates.

§ 32

(1) Nach Beendigung des Mandats besteht ein befristeter Anspruch auf Wiederverwendung im kirchlichen Dienst. Der Antrag dazu ist innerhalb eines halben Jahres nach dem Ende des Mandats zu stellen. Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist auf die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen Rücksicht zu nehmen. § 5 Abs. 2 des Pfarrerbessoldungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

(2) Bis zur Übertragung einer neuen Pfarrstelle bleibt der Wartestand bestehen. In dieser Zeit sind Wartestandsbezüge nach den Bestimmungen des Pfarrerbessoldungsgesetzes zu zahlen. Werden von staatlicher Seite Übergangsgelder gezahlt, sind diese anzurechnen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat ist berechtigt, auch ohne Antrag einen Dienst zu übertragen. Wird der Aufforderung, diesen anzutreten, innerhalb einer vom Evangelischen Oberkirchenrat gesetzten Frist nicht nachgekommen, so kann der Landeskirchenrat die Versetzung in den Ruhestand verfügen. Das gleiche gilt, wenn es innerhalb einer Frist von drei Jahren seit dem Ende des Mandats zu keiner Übertragung einer Pfarrstelle gekommen ist.

§ 33

Für die Bewerbung um andere politische Ämter gilt § 30 Abs. 1 entsprechend. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die in § 30 Abs. 2 und § 31 Abs. 1 genannten Rechtsfolgen anordnen. Für die Rückkehr in den kirchlichen Dienst nach Beendigung des Mandats gilt § 32 entsprechend.

10. Ehe und Familie

§ 34

Pfarrerinnen und Pfarrer sind in ihrer Lebensführung auch in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.

§ 35

(1) Die beabsichtigte Eheschließung ist der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof anzuzeigen. Dabei ist die Konfessionszugehörigkeit des zukünftigen Ehepartners bzw. der zukünftigen Ehepartnerin mitzuteilen.

(2) Ergeben sich Bedenken gegen die Eheschließung, die in der Rücksicht auf den Auftrag der Pfarrerin bzw. des Pfarrers oder die Gemeinde begründet sind, versucht die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof in einem Gespräch eine Klärung herbeizuführen und erforderlichenfalls einvernehmlich den Dienstauftrag so zu ändern, daß die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht gefährdet wird. § 37 bleibt unberührt.

§ 36

(1) Kommt ein Einvernehmen im Sinne des § 35 Abs. 2 nicht zustande oder nach Sachlage nicht in Betracht, so kann der Landeskirchenrat die Versetzung in einen anderen Dienst verfügen, wenn zu erwarten ist, daß die Eheschließung die Ausübung des Dienstes in der bisherigen Pfarrstelle erheblich erschweren wird.

(2) Ist zu erwarten, daß auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinen kirchlichen Aufgabe die Eheschließung die Ausübung des Dienstes erheblich erschwert, so kann der Landeskirchenrat die Pfarrerin bzw. den Pfarrer in den Wartestand versetzen.

(3) Für das Verfahren vor dem Landeskirchenrat nach Absatz 1 und 2 gelten die §§ 80, 81, 84 und 85 entsprechend.

§ 37

(1) Die Ehepartnerin und der Ehepartner sollen der evangelischen Kirche angehören. Sie müssen einer christlichen Kirche (ACK-Kirche) angehören.

(2) Im Ausnahmefall kann der Landeskirchenrat von dem Erfordernis nach Absatz 1 Satz 2 befreien, wenn die Ausübung des Dienstes nicht erheblich erschwert ist. Der Ältestenkreis ist zu hören.

(3) Sofern keine anderen wesentlichen Gründe entgegenstehen, ist die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 zu erteilen, wenn erwartet werden kann, daß die betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer auch in ihrer

Familie zu der Verpflichtung stehen, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen (Grundbestimmungen Buchstabe C Abs. 2). Dieser Erwartung wird in der Regel dadurch entsprochen, daß ein Gottesdienst aus Anlaß der Eheschließung nach der kirchlichen Ordnung stattfindet und die Bereitschaft besteht, Kinder im christlichen Glauben zu erziehen.

(4) Wird eine Befreiung nach Absatz 2 nicht erteilt, verfügt der Landeskirchenrat die Versetzung in den Wartestand.

§ 38

(1) Wenn eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner einen Antrag auf Ehescheidung für unvermeidlich hält oder die häusliche Gemeinschaft aufhebt, so ist dies der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof mitzuteilen. Diese oder eine andere damit beauftragte Person, in der Regel die zuständige Prälatin oder der zuständige Prälat, bemühen sich darum, den Eheleuten seelsogerlich zu helfen.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so ist dies unverzüglich dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für eine Klage auf Aufhebung der Ehe.

§ 39

(1) Die Landeskirche unterhält einen Ausschuß, der im Falle des § 38 Abs. 2 mit der betroffenen Pfarrerin oder dem betroffenen Pfarrer ein Gespräch führt. Das Gespräch dient zur Beurteilung der Auswirkungen auf den pfarramtlichen Dienst. An dem Gespräch können die Betroffenen eine Person ihres Vertrauens beteiligen. Vor dem Gespräch sind der Ältestenkreis und die Dekanin bzw. der Dekan durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu hören. Die Voten sind dem Ausschuß vorzulegen. Soweit erforderlich, können durch den Evangelischen Oberkirchenrat weitere Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden.

(2) Nach Möglichkeit soll der Ausschuß auch mit der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner ein Gespräch führen.

(3) Kommt der Ausschuß einstimmig zum Ergebnis, daß die mit der Ehescheidung verbundenen Umstände den pfarramtlichen Dienst voraussichtlich nicht erheblich erschweren werden, kommen dienstrechtliche Folgerungen nicht in Betracht. Im anderen Fall spricht der Ausschuß gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Empfehlung aus.

(4) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus zwei Synodalen des Landeskirchenrates und zwei Personen aus dem Evangelischen Oberkirchenrat. Dem Ausschuß müssen Männer und Frauen angehören. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied desselben Geschlechts benannt.

(5) Der Ausschuß ist handlungs- und beschlußfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern.

§ 40

(1) Kommen nach Empfehlungen des Ausschusses dienstrechtliche Folgerungen in Betracht, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Pfarrerin bzw. den Pfarrer vorläufig ganz oder teilweise für die Dauer des Ehescheidungsverfahrens vom Dienst beurlauben. Ein anderer, angemessener Auftrag kann erteilt werden.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Landeskirchenrat nach Rechtskraft der Eheauflösung die Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Wartestand verfügen. Vor der Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ältestenkreis und die Dekanin bzw. der Dekan können erneut gehört werden.

(3) Hat der Ausschuß keine Empfehlung ausgesprochen und werden neue, erhebliche Tatsachen bekannt, die eine andere Beurteilung nahelegen, so muß der Evangelische Oberkirchenrat den Ausschuß erneut befassen.

(4) Unberührt bleibt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 41

Bei einer Wiederverheiratung nach einer Eheauflösung finden die §§ 34 bis 37 entsprechende Anwendung.

11. Würde der Amtsausübung

§ 42

Pfarrerinnen und Pfarrer haben sich durch ihr Verhalten des Vertrauens würdig zu erweisen, das ihrem Amt entgegengebracht wird. Sie haben nach Kräften alles zu vermeiden, was zu einem Mißbrauch oder einer Entwürdigung ihres Amtes führt.

§ 43

Die Unabhängigkeit und das Ansehen des Pfarrstandes darf durch Annahme von Geschenken, Erbschaften und Vermächtnissen nicht beeinträchtigt werden. Pfarrerinnen und Pfarrern ist es daher nicht gestattet, Geldgeschenke zur persönlichen Verwendung oder für ihre Angehörigen anzunehmen. Das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Zustimmung durch den Evangelischen Oberkirchenrat erteilt werden.

12. Vertretung im Amt und Abordnung

§ 44

Pfarrerinnen und Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenbezirkes zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Die Vertretung ist dem Dekanat vorher anzuzeigen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann eine eigene Vertretungsregelung treffen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenbezirkes nicht möglich, so kann eine solche im Einvernehmen der beteiligten Dekanate auch mit einem benachbarten Kirchenbezirk getroffen werden.

§ 45

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf die Dauer von höchstens acht Monaten zur Verseeung des Pfarrdienstes einer oder mehrerer Gemeinden auf eine andere Pfarrstelle abgeordnet werden, wenn diese nicht auf andere Weise, ihre Pfarrstelle jedoch nachbarlich versehen werden kann.

(2) Die Abordnung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung der Betroffenen und des Ältestenkreises. Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

13. Amtsbezeichnung

§ 46

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer führen die Amtsbezeichnung, die ihnen in der Berufungsurkunde beigelegt worden ist. Bei einer Versetzung in den Wartestand darf die Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „im Wartestand“ (i.W.) weitergeführt werden. Im Ruhestand wird die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ (i.R.) geführt.

(2) In den übrigen Fällen der Veränderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt das Recht zur Fortführung der bisherigen Amtsbezeichnung, es sei denn, daß dieses Recht vom Evangelischen Oberkirchenrat ausdrücklich belassen worden ist. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem die Beendigung der Tätigkeit andeutenden Zusatz „außer Dienst“ (a.D.) geführt werden.

14. Amtstracht

§ 47

(1) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen muß die vorgeschriebene Amtstracht getragen werden. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es angeordnet oder nach dem Herkommen üblich ist. Das Nähere wird durch besondere Ordnung geregelt.

(2) Die Kleidung der Pfarrerin und des Pfarrers soll der Würde des Amtes entsprechen.

15. Dienstwohnung

§ 48

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst haben ein Anrecht auf eine angemessene Dienstwohnung. Der finanzielle Ausgleich richtet sich nach dem Pfarrbesoldungsgesetz. Ist ein Pfarrhaus vorhanden, so befindet sich darin die Dienstwohnung. Das Pfarrhaus ist Dienstgebäude. Die Verwendung von Räumen im Pfarrhaus für kirchengemeindliche Zwecke regelt der Kirchengemeinderat, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet mit ihrer Familie in der für sie bestimmten Dienstwohnung zu wohnen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst, denen keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, müssen ihre Wohnung am Dienstsitz beziehen. Sie haben ihre Wohnung so zu wählen, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Dienstes gewährleistet ist. Die Wohnung soll deshalb in der Pfarrgemeinde liegen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen durch den Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt werden.

(4) Eine Dienstwohnung oder Teile von ihr dürfen nicht an Personen überlassen werden, die nicht zur Familie der Berechtigten gehören. Der Kirchengemeinderat kann mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates Ausnahmen zulassen. Die Vermietung von Räumen des Pfarrhauses außerhalb der Dienstwohnung regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(5) Bei Ausscheiden aus der Pfarrstelle ist die Dienstwohnung freizumachen.

16. Anwesenheitspflicht und Abwesenheit aus besonderen Anlässen

§ 49

(1) Es gehört zur Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, daß Pfarrerinnen und Pfarrer für die Gemeindeglieder erreichbar sind.

(2) Für die Zeit der Abwesenheit von der Gemeinde haben Pfarrerinnen und Pfarrer selbst für Vertretung zu sorgen. Sie können dabei die Hilfe des Dekanats in Anspruch nehmen (§ 44).

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer gestalten ihren Dienst im Rahmen der geltenden Ordnungen in eigener Verantwortung. Dazu gehören angemessene Ruhe- und Erholungszeiten. Sie können ihren Dienst so einteilen, daß ein Werktag in der Woche und bis zu achtmal im Jahr ein Sonntag von Diensten frei bleiben. In dieser Zeit können sie sich unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 2 aus der Gemeinde entfernen. Freie Tage dürfen nicht zum Ausfall von Religionsunterricht führen.

§ 50

(1) Wenn Pfarrerinnen und Pfarrer länger als einen Tag aus dienstlichen Gründen von der Gemeinde abwesend sind, haben sie dies dem Dekanat rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Eine dienstliche Abwesenheit von mehr als drei Tagen bedarf der Zustimmung des Dekans bzw. der Dekanin. Auswärtige Gemeindeveranstaltungen, wie zum Beispiel Freizeiten, bis zur Gesamtdauer von drei Wochen im Jahr bedürfen der Mitteilung, darüber hinaus der Zustimmung. Der Ältestenkreis ist zu verständigen.

(3) Für eine Abwesenheit aus anderen als aus dienstlichen Gründen gelten die Vorschriften der Urlaubsverordnung (§ 62 Abs. 3). Urlaub oder Dienstbefreiung sind rechtzeitig unter Angabe der Vertretungsregelung zu beantragen.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine Verordnung oder Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 49 und 50 erlassen.

17. Erkrankung

§ 51

Kann der Dienst infolge von Krankheit nicht ausgeübt werden, so ist dies unverzüglich dem Dekanat und dem Ältestenkreis anzuzeigen. Bei einer Erkrankung, die über eine Woche dauert, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Falle der Dienstunfähigkeit regelt das Dekanat die Vertretung.

18. Übergabe amtlicher Unterlagen

§ 52

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben bei Beendigung des Dienstes in ihrer Pfarrstelle die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Die ordnungsgemäße Dienstübergabe ist in Anwesenheit der Dekanin bzw. des Dekans und eines Mitglieds des Ältestenkreises in einem Protokoll zu beurkunden, das von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

(2) Im Todesfall hat die Vertretung dafür zu sorgen, daß ihr verwahrte Unterlagen der in Absatz 1 bezeichneten Art ausgehändigt werden.

19. Beurlaubung und Einschränkung des Dienstes aus familiären und aus sonstigen Gründen

§ 53

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer kann auf Antrag

1. der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt werden,
2. aus familiären Gründen Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden, wenn sie
 - a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
 - b) nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen,
3. aus sonstigen Gründen Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden, wenn kirchliche oder dienstliche Belange nicht entgegenstehen oder dies im kirchlichen Interesse liegt.

(2) Die Einschränkung des Dienstes kann auch in der Form gewährt werden, daß der Dienst mit verringerten Bezügen in vollem Umfang weiter versehen wird, und der Ausgleich durch zusätzlichen Urlaub erfolgt. Die Einschränkung muß in diesem Falle zwischen zehn und fünfundzwanzig vom Hundert liegen. Der Zusatzurlaub muß mindestens 26 Wochen betragen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

(3) Die Beurlaubung erfolgt unter Verlust der Pfarrstelle. Die Dauer des Urlaubs soll mindestens zwei Jahre betragen und darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des genehmigten Zeitraumes zu stellen.

(4) In besonders begründeten Fällen kann der Evangelische Oberkirchenrat Ausnahmen von Absatz 3 zulassen. Insbesondere kann er bei einem Einsatz im Schul- und Hochschuldienst den Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausdehnen.

(5) Nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes besteht ein Anspruch auf Wiederverwendung im kirchlichen Dienst. Die betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, eine ihnen angebotene zumutbare Stelle zu übernehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, verlängert sich die Beurlaubung bis zur Übertragung einer anderen Pfarrstelle. Erweist sich die Übertragung einer Pfarrstelle aus Gründen als undurchführbar, die die Betroffenen nicht zu vertreten haben, sind sie vom Landeskirchenrat in den Wartestand zu versetzen.

(6) Eine Rückkehr in den Dienst oder die Beendigung eines eingeschränkten Dienstes ist während des Bewilligungszeitraumes nur mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Fortsetzung des Urlaubs oder des eingeschränkten Dienstverhältnisses aus besonderen Gründen unzumutbar ist.

(7) Während einer Beurlaubung oder Einschränkung des Dienstes ist die Ausübung einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit unzulässig, soweit der Evangelische Oberkirchenrat keine Ausnahme zugelassen hat. Für die Übernahme einer Nebenbeschäftigung gilt § 25.

§ 54

(1) Die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates über eine Beurlaubung oder eine Einschränkung des Dienstes erfolgt im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat, bei landeskirchlichen Pfarrstellen im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis.

(2) Wird das Dienstverhältnis eingeschränkt, werden die wahrzunehmenden Aufgaben in einem Dienstplan geregelt, den der Ältestenkreis zusammen mit den Betroffenen im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan erstellt. Bei landeskirchlichen Pfarrstellen wird der Dienstplan im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis erstellt.

20. Stellenteilung

§ 55

(1) Die Dienste in einer Pfarrstelle können auch an zwei bewerbungsfähige Theologinnen oder Theologen zur gemeinsamen Ausübung übertragen werden (§ 62

GO). Alle Rechte und Pflichten aus der Pfarrstelle stehen beiden Beteiligten zu. Das jeweilige Dienstverhältnis ist auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt.

(2) Die Aufgabenverteilung regelt ein Dienstplan, den der Ältestenkreis zusammen mit den Betroffenen im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan erstellt. Der Dienstplan ist bei Bedarf zu überprüfen und abzuändern. Bei landeskirchlichen Pfarrstellen wird der Dienstplan im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis erstellt.

(3) Wird das Dienstverhältnis von einer beteiligten Person geändert oder endet es, so gilt die Übertragung der Pfarrstelle nach Absatz 1 gegenüber beiden Beteiligten als aufgehoben. Ist die gemeinsame Ausübung des Dienstes in der Pfarrstelle nicht mehr möglich oder im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so kann der Landeskirchenrat die Übertragung nach Absatz 1 aufheben und die Beteiligten auch einzeln versetzen. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 80 bis 85. Bei landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern bleibt es bei der freien Versetzbarkeit (§ 63 Abs. 1 GO).

(4) Für das Besetzungsverfahren im Falle der Stellenteilung gilt das kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen. Im Falle des Absatzes 3 besetzt die Kirchenleitung die Stelle in entsprechender Anwendung der §§ 12 ff. des kirchlichen Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen, wenn der Ältestenkreis beantragt, daß die Stelle durch eine bisher an der Stellenteilung beteiligte Person besetzt wird. Der Bezirkskirchenrat und die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sind zu hören.

21. Dienstwohnung, Vertretungsregelung und Amtszimmer bei eingeschränktem Dienst und Stellenteilung

§ 56

(1) Bei einer Einschränkung des Dienstes nach § 53 und § 55 besteht kein Anspruch auf eine Dienstwohnung. Im übrigen bleibt es bezüglich der Dienstwohnung bei den Regelungen des Pfarrerbesoldungsgesetzes.

(2) Auch für das eingeschränkte Dienstverhältnis gelten die allgemeinen Vertretungsregelungen (§ 44). Die Belastung durch die Vertretung muß jedoch im Verhältnis zur Einschränkung des Dienstes gemindert sein.

(3) Bei einer Stellenteilung nach § 55 können die an der Teilung Beteiligten bei Krankheit, Urlaub, Mutterschafts- und Erziehungsurlaub Vorschläge für die Vertretungsregelung unterbreiten. Kann diesen Vorschlägen nicht gefolgt werden, erfolgt die Vertretung nach den allgemein geltenden Vertretungsregelungen.

(4) Bei einer Stellenteilung, auch unter Ehepaaren, soll beiden Beteiligten je ein Amtszimmer zur Verfügung stehen.

22. Mitgliedschaft in kirchlichen Organen bei Stellenteilung

§ 57

(1) Im Falle einer Stellenteilung wechselt die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Ältestenkreis und in dieser Eigenschaft die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sowie in der Bezirkssynode unter den Beteiligten alle zwei Jahre in der vom Ältestenkreis festgelegten Reihenfolge. Die andere Stelleninhaberin bzw. der andere Stelleninhaber ist während dieser Zeit beratendes Mitglied. Ist das stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert, übt das beratende Mitglied das Stimmrecht aus.

(2) Die Wahl zur bzw. zum Vorsitzenden des Ältestenkreises ist an das Stimmrecht gebunden. Das Amt endet mit dem Wechsel in der Stimmberechtigung.

(3) Die Möglichkeit der Kandidatur für ein durch Wahl der Bezirkssynode zu besetzendes Amt der Organe des Kirchenbezirkes besteht bei einer Stellenteilung unabhängig von dem Wechsel zwischen der stimmberechtigten und beratenden Mitgliedschaft nach Absatz 1. Entsprechendes gilt für den Vorsitz des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden.

(4) Abweichend von Absatz 1 üben im Falle der Wahl die Gewählten für die Dauer dieses Amtes das Stimmrecht in der Bezirkssynode bzw. im Kirchengemeinderat aus. In dieser Zeit ruht das andere Stimmrecht in den jeweiligen Gremien.

V. Abschnitt

Sicherung des Pfarrdienstverhältnisses

1. Allgemeines

§ 58

Die Landeskirche gewährt den Pfarrerinnen und Pfarrern Schutz und Fürsorge für ihren Dienst und in ihrer beruflichen Stellung im Predigtamt.

2. Dienst Einkommen, Versorgung und Unfallfürsorge

§ 59

Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich, ihre Ehepartner bzw. Ehepartnerinnen sowie ihre Kinder. Der Lebensunterhalt wird in Form des Dienst Einkommens, des Wartegeldes, des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenversorgung gewährt. Für besondere Aufwendungen, insbesondere bei Krankheit, Geburt und Todesfall und für Umzüge im dienstlichen Interesse, werden ihnen Beihilfen gewährt.

§ 60

Bei einem Dienstunfall wird Unfallfürsorge gewährt. Werden durch den Dienstunfall Ersatzansprüche gegen Dritte erworben, besteht die Verpflichtung diese Ansprüche insoweit an die Landeskirche abzutreten, als von ihr Unfallfürsorge gewährt wird.

§ 61

Die näheren Voraussetzungen und den Umfang der in §§ 59 und 60 genannten Leistungen der Landeskirche bestimmen besondere kirchliche Gesetze.

3. Jahresurlaub

§ 62

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

(2) Urlaub ist so rechtzeitig zu beantragen, daß die Vertretungsregelung sichergestellt werden kann (§ 49 Abs. 2). Wird Religionsunterricht erteilt, soll der Urlaub nach Möglichkeit in die Ferienzeit gelegt werden. Ist dies nicht durchführbar, ist die Unterrichtsvertretung mit der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan zu vereinbaren. Wird der Religionsunterricht hauptamtlich erteilt, wird der Erholungsurlaub in der Regel durch die Schulferien abgegolten.

(3) Das Nähere über den Erholungsurlaub, die Bewilligung von Urlaub und Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, die Anrechnung auf den Erholungsurlaub sowie die Voraussetzungen für das Belassen der Dienstbezüge regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.

4. Erziehungsurlaub

§ 63

(1) Mutterschutz und Erziehungsurlaub werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg gewährt.

(2) Der Erziehungsurlaub ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Antritt zu beantragen. Gleichzeitig muß erklärt werden, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird.

(3) Die Gewährung von Erziehungsurlaub von mehr als achtzehn Monaten erfolgt unter Verlust der Pfarrstelle. Dies gilt nicht, wenn beantragt worden ist, nach Ablauf dieser Zeit den Dienst bis zum Ende des Erziehungsurlaubs auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes einzuschränken, und der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis den Teildienst bewilligt. Auch bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 55) tritt der Verlust der Pfarrstelle nicht ein, wenn die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner während des Erziehungsurlaubs die Vertretung der Pfarrstelle in vollem Umfang übernimmt.

(4) Wird während des Erziehungsurlaubs im zulässigen Rahmen eine Teilbeschäftigung im kirchlichen Dienst ausgeübt, gelten die Bestimmungen des § 11 Pfarrerberesoldungsgesetz.

5. Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche

§ 64

(1) Für vermögensrechtliche Ansprüche aus einem aktiven oder früheren Pfarrdienstverhältnis und von Hinterbliebenen, insbesondere die Ansprüche auf Zahlung der Dienst- und Wartestandsbezüge, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge, steht unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Gerichte der Rechtsweg zu dem kirchlichen Verwaltungsgericht offen.

(2) Vor der gerichtlichen Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen die Landeskirche oder eine ihrer Kirchengemeinden ist die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates bzw. des Landeskirchenrates über seine Ansprüche einzuholen. Einem ablehnenden Bescheid steht es gleich, wenn innerhalb von drei Monaten, nachdem der Antrag eingegangen ist, nicht entschieden ist.

6. Rechtsschutz

§ 65

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können gegen die Entscheidung einer vorgesetzten Stelle bei dieser binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Gegenvorstellungen erheben.

(2) Besteht nach kirchlichem Recht ein Beschwerde-recht, so gilt eine erfolglose Gegenvorstellung, die ausdrücklich aufrechterhalten wird, als Beschwerde. Die entsprechende Erklärung darüber muß binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung über die Gegenvorstellung abgegeben werden.

§ 66

(1) Bei der Behandlung von Mitteilungen und Beschwerden, die für sie nachteilig werden können, müssen die Pfarrerrinnen und Pfarrer angehört werden, soweit es sich nicht um eine dienstliche Beurteilung handelt.

(2) In die Personalakten dürfen ungünstige Tatsachen erst aufgenommen werden, wenn die Betroffenen Gelegenheit gehabt haben, sich über sie zu äußern. Die Äußerung ist in die Personalakten mitaufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

7. Akteneinsicht

§ 67

Pfarrerrinnen und Pfarrer ist auf schriftlichen Antrag ihre Personalakte im Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrates zur Einsicht vorzulegen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.

8. Dienstzeugnis

§ 68

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung, Ausscheiden aus dem Dienst oder Entfernung aus dem Dienst wird auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer des Dienstes erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen der Pfarrerrin oder des Pfarrers auch eine Beurteilung ihrer Tätigkeit enthalten.

9. Pfarrervertretung

§ 69

Zur Wahrnehmung der Interessen der Pfarrerrinnen und Pfarrer in dienstrechtlichen Fragen und zur Unterstützung, Beratung und Vertretung einzelner von ihnen wird eine Pfarrvertretung gebildet. Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

VI. Abschnitt Dienstaufsicht

1. Allgemeines

§ 70

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht ist es, Pfarrerrinnen und Pfarrer durch Beratung und Anleitung sowie durch Ermahnung und nötigenfalls durch Zurechtweisung zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Amtspflichten anzuhalten.

2. Lehrverfahren

§ 71

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer verletzen die bei der Ordination eingegangene Lehrverpflichtung, wenn ihre Verkündigung und Lehre unvereinbar sind mit dem entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis, wie er im Vorspruch zur Grundordnung der Landeskirche bezeugt ist.

(2) Lehrbeanstandungen dieser Art können nicht Gegenstand eines disziplinarrechtlichen Verfahrens sein. Das Nähere regelt das kirchliche Gesetz über die Ordnung für Lehrverfahren.

3. Amtspflichtverletzung

§ 72

(1) Eine Amtspflichtverletzung liegt vor, wenn Pfarrerrinnen und Pfarrer das ihnen anvertraute Amt mißbrauchen oder entwürdigen, ferner, wenn der Gemeinde oder der Landeskirche Ärgernis gegeben oder Schaden zugefügt wird.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die schuldhaft ihre Pflichten verletzen, die ihnen ihr Amt und ihre Stellung auferlegen, haben sich disziplinarrechtlich zu verantworten.

(3) Die Rechtsfolge sowie das Verfahren bei Amtspflichtverletzung regelt das Disziplinargesetz.

4. Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung

§ 73

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die schuldhaft ihre Amtspflichten verletzt haben, haben der Körperschaft, deren Aufgaben sie wahrzunehmen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Hat die kirchliche Körperschaft wegen einer Amtspflichtverletzung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers gegenüber Dritten Schadenersatz zu leisten, besteht ein Anspruch auf Schadenersatz nach Absatz 1 nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, in dem die Körperschaft von dem Schaden und der ersatzpflichtigen Person Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch von Dritten diesen gegenüber von der Körperschaft anerkannt oder ihr gegenüber rechtskräftig festgestellt ist, und die Körperschaft von der Identität der ersatzpflichtigen Person Kenntnis erlangt hat.

(5) Erhält eine kirchliche Körperschaft Schadenersatz nach Absatz 1, hat sie ihre Ersatzansprüche gegenüber Dritten nach Absatz 1 an diejenigen abzutreten, die die Leistung erbracht haben.

5. Ersatzvornahme

§ 74

Wenn Pfarrerinnen und Pfarrer schuldhaft ihre dienstlichen Pflichten vernachlässigen, so kann der Evangelische Oberkirchenrat nach vergeblicher Ermahnung und Fristsetzung unbeschadet weiterer, insbesondere disziplinarrechtlicher Maßnahmen die Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte auf deren Kosten ausüben lassen.

6. Vorläufige Untersagung der Dienstausbübung

§ 75

(1) Kommt die Einleitung eines Verfahrens in Betracht, mit dem eine Beurlaubung vom Dienst oder eine vorläufige Dienstenthebung verbunden werden kann, so kann der Evangelische Oberkirchenrat bis zur Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagen, wenn das weitere Wirken den Dienst voraussichtlich erschweren oder das Ansehen der Kirche gefährden würde. Mit dieser Maßnahme ist keine Minderung der Dienstbezüge verbunden. Sie darf nur für die Dauer von höchstens zwei Monaten aufrecht erhalten werden.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann diese Maßnahme von der Dekanin bzw. dem Dekan angeordnet werden. In diesem Falle ist dem Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich zu berichten. Dieser hat über die Fortdauer der Maßnahme zu entscheiden.

7. Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst

§ 76

Pfarrerinnen und Pfarrer, die ein ihnen übertragenes Amt nicht antreten oder ihren Dienst vorübergehend oder dauernd aufgeben, verlieren vorbehaltlich dienstaufsichtlicher oder disziplinarrechtlicher Maßnahmen den Anspruch auf Bezüge. Der Evangelische Oberkirchenrat stellt den Verlust der Bezüge fest. Die Feststellung ist zu eröffnen.

VII. Abschnitt

Veränderung des Pfarrdienstverhältnisses

1. Pfarrstellenwechsel

§ 77

(1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich.

(2) Auf Antrag der Kirchenältesten kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine Versetzung vornehmen, wenn insbesondere nach mehrjähriger Amtszeit in dieser Stelle ein berechtigtes Interesse an einem Pfarrwechsel besteht. Die Kirchenältesten sollen den Antrag nicht vor Ablauf einer angemessenen Überlegungsfrist und, soweit Fragen des Gemeindeaufbaus und der Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen anstehen, nach Beratung im Gemeindebeirat und in einer Gemeindeversammlung stellen. Vor der Entscheidung des Landeskirchenrates sind den Kirchenältesten die Pfarrerin bzw. der Pfarrer anzuhören. Sie müssen Gelegenheit haben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf ihre Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates verzichten. Es muß ihnen eine andere Pfarrstelle übertragen werden. Ist die Übertragung innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Verzichts nicht durchführbar, werden sie in den Wartestand versetzt. Das Verfahren nach § 79 Nr. 7 und § 82 bleibt unberührt.

(4) Nach Genehmigung des Verzichts soll der Evangelische Oberkirchenrat den Betroffenen die Verwaltung einer Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht auf eine Gemeindepfarrstelle berufen sind, können frei versetzt werden. Sie sind vorher zu hören. Ist für die landeskirchliche Pfarrstelle eine dem Ältestenkreis entsprechende Gruppe von Gemeindegliedern (Mitarbeiterkreis) gebildet worden, so ist diese zu der beabsichtigten Ver-

setzung zu hören. Bei einem hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirkes (Kirchenbezirksverband) ist außerdem der Bezirkskirchenrat (das dem Bezirkskirchenrat entsprechende Organ) anzuhören.

§ 78

- (1) Pfarrern und Pfarrerinnen steht es frei, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.
- (2) Liegt die Berufung auf eine Pfarrstelle noch keine fünf Jahre zurück, so bedarf es zu der Bewerbung um eine ausgeschriebene Pfarrstelle der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.
- (3) Bei Pfarrern und Pfarrerinnen, die zwölf Jahre Dienst in einer Gemeinde getan haben, berät der Evangelische Oberkirchenrat zusammen mit diesen, ob ein Stellenwechsel angeraten erscheint. Dabei ist der Ältestenkreis zu hören. Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung auch auf landeskirchliche Pfarrstellen.

2. Versetzung im Interesse des Dienstes

§ 79

Abgesehen von den in den § 37 Abs. 2 und § 40 Abs. 1 geregelten Fällen ist eine Versetzung auf eine andere Pfarrstelle aus dringenden Gründen des Dienstes auch ohne Zustimmung der Betroffenen möglich, insbesondere

1. wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder eine Veränderung in der Organisation der Pfarrstellen oder ihrer Bezirke die einstweilige Nichtbesetzung der bisherigen Stelle erforderlich macht,
2. wenn durch die Einführung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Kirchengemeinde, in einem Gemeindeverband oder im Kirchenbezirk, insbesondere durch die Errichtung weiterer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (§ 11 Abs. 2 GO) durch den Zusammenschluß mehrerer Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde (§ 11 Abs. 3 GO) oder durch die Errichtung eines Gruppenamtes eine anderweitige Besetzung der Pfarrstelle erforderlich wird. Entsprechendes gilt, wenn in bereits bestehenden Arbeits- und Organisationsformen der genannten Art einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ausscheiden oder ihr weiteres gedeihliches Zusammenwirken eine anderweitige Besetzung beteiligter Pfarrstellen erforderlich macht,
3. wenn der bei der Übertragung der Pfarrstelle notwendige Dienst sich so verringert hat, daß eine weitere Besetzung dieser Stelle im bisherigen Umfang nicht mehr erforderlich ist,
4. wenn eine Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme eines zusätzlichen Auftrages, eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung übertragen worden ist und der Auftrag aufgehoben oder die Zustimmung zum Nebenamt oder zur Nebenbeschäftigung widerrufen wird oder die Tätigkeit sonst beendet ist,

5. um bei der Neubesetzung eines Dekanats, die Berufung auf eine als Dienstsitz des Dekanats geeignete Pfarrstelle vornehmen zu können,
6. wenn aus gesundheitlichen Gründen die Führung des Pfarramtes erheblich beeinträchtigt ist,
7. wenn eine gedeihliche Wahrnehmung des Dienstes in der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, ohne daß der Grund in dem Verhalten der Pfarrerin bzw. des Pfarrers zu liegen braucht.

§ 80

Die Entscheidung über die Versetzung trifft der Landeskirchenrat. Der betroffenen Pfarrerin bzw. dem betroffenen Pfarrer muß Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat.

§ 81

- (1) Vor der Versetzung ist eine Frist bis zu sechs Monaten zu gewähren, um Gelegenheit zur Bewerbung um eine andere Pfarrstelle oder zu einer Berufung darauf zu geben.
- (2) Erweist sich die Übertragung einer anderen Pfarrstelle innerhalb dieser Frist als undurchführbar, so kann der Landeskirchenrat die Versetzung in den Wartestand beschließen.

§ 82

Lassen die Gründe, die eine Versetzung auf eine andere Pfarrstelle nach § 79 Nr. 7 erfordern, eine rechte Ausübung des Pfarrdienstes auch in einer anderen Gemeinde zunächst nicht erwarten, so kann der Landeskirchenrat die Versetzung in den Wartestand auch ohne Einhaltung der Frist nach § 81 Abs. 1 beschließen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 80 entsprechend.

§ 83

Erfolgt die Versetzung infolge eines Umstandes, den die Pfarrerin bzw. der Pfarrer selbst zu vertreten hat, so kann der Landeskirchenrat anordnen, daß die Umzugskosten ganz oder teilweise von diesen zu tragen sind.

§ 84

Pfarrerinnen und Pfarrer können vom Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer des Versetzungsverfahrens nach § 79 Nr. 7 von ihren Dienstgeschäften beurlaubt werden. Ihnen kann auch die Verwaltung einer anderen Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen werden.

§ 85

Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist auf die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen Rücksicht zu nehmen. § 5 Abs. 2 des Pfarrerbesoldungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

3. Wartestand

§ 86

(1) Eine Versetzung in den Wartestand ist nur in den kirchengesetzlich geregelten Fällen möglich. Soweit nicht der Wartestand kraft Gesetzes eintritt, erfolgt die Versetzung in den Wartestand durch eine Entscheidung der nach den kirchlichen Gesetzen zuständigen Stelle. Die Entscheidung ist zu begründen und der betroffenen Pfarrerin bzw. dem betroffenen Pfarrer zuzustellen.

(2) Der Wartestand beginnt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand zugestellt worden ist.

§ 87

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Die mit der Ordination erworbenen Rechte bleiben erhalten, jedoch gehen mit Beginn des Wartestandes die Pfarrstelle und die mit der Pfarrstelle übertragenen Nebenämter verloren. Die Dienstwohnung ist auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrates zu räumen.

(2) Vom Beginn des Wartestandes an wird ein Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchlichen Bestimmungen gezahlt.

(3) Die Auswirkungen des Wartestandes auf das Besoldungsdienstalter und die Ruhegehaltsfähige Dienstzeit regelt das Pfarrerbesoldungsgesetz.

§ 88

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand können mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates Vertretungen übernehmen. Bewerbungen um die Wiederverwendung in einer freien Pfarrstelle sind möglich. Der Evangelische Oberkirchenrat kann diese ablehnen oder zurückstellen, wenn eine gedeihliche Wirksamkeit in einer neuen Pfarrstelle noch nicht gewährleistet erscheint.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand können vom Evangelischen Oberkirchenrat jederzeit auf eine bestimmte Pfarrstelle berufen werden. Einer solchen Berufung ist Folge zu leisten.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand die Verwaltung einer Pfarrstelle widerruflich übertragen, wenn die Gründe, die zum Ausscheiden aus der früheren Stelle geführt haben, eine gedeihliche Tätigkeit in der neuen Pfarrstelle nicht ausschließen. Sie sind verpflichtet, die vorläufige Verwaltung zu übernehmen, wenn ihnen zugesichert wird, daß der Auftrag mindestens sechs Monate bestehen bleiben wird, falls nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen. Solange sie eine Pfarrstelle vorläufig verwalten, erhalten die Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand die Bezüge, die ihnen bei einer Berufung auf diese Pfarrstelle zustehen würden.

(4) Wer der Berufung nach Absatz 2 schuldhaft nicht Folge leistet oder sich ohne hinreichenden Grund weigert, einen Dienst nach Absatz 3 zu übernehmen, kann durch den Landeskirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

§ 89

Beruhet die Versetzung in den Wartestand auf einer disziplinarrechtlichen Amtsenthebung, finden auf das Dienstverhältnis die besonderen Bestimmungen des kirchlichen Disziplinargesetzes über die Rechtsfolgen der Amtsenthebung Anwendung.

§ 90

Der Wartestand endet

1. mit dem Zeitpunkt einer endgültigen Wiederberufung zum Dienst oder der Übertragung einer Pfarrstelle;
2. mit der Versetzung in den Ruhestand;
3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

4. Ruhestand

§ 91

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit ihrer Zustimmung das Dienstverhältnis um längstens ein Jahr verlängern.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen.

(3) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres können Pfarrerinnen und Pfarrer auf ihren Antrag aus triftigen Gründen durch den Evangelischen Oberkirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

§ 92

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auf ihren Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig geworden sind.

(2) Als dauernd dienstunfähig können Pfarrerinnen und Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn sie infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan haben und keine Aussicht besteht, daß sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig werden.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers, sind sie verpflichtet, sich auf Verlangen ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die Landeskirche trägt die dadurch entstehenden Kosten.

§ 93

Abgesehen von den in § 32 Abs. 3 und § 88 Abs. 4 geregelten Fällen können Pfarrerrinnen und Pfarrer ohne Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. eine gedeihliche Wahrnehmung des Dienstes in der bisherigen Gemeinde nicht mehr möglich ist, und dies auch in einer anderen Gemeinde nicht zu erwarten ist;
2. sie sich weigern, der gemäß § 79 und § 80 ausgesprochenen Versetzung Folge zu leisten;
3. sie einer Aufforderung sich ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen (§ 92 Abs. 3), innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von zwei Monaten nicht nachkommen.

§ 94

(1) Soweit nicht ein Antrag gemäß § 92 Abs. 1 gestellt ist, entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen von § 92 und § 93 und ihre Anwendung der Landeskirchenrat.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind unter Angabe der Gründe, die für ihre vorzeitige Versetzung in den Ruhestand sprechen, schriftlich aufzufordern, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihnen gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(3) Werden Einwendungen innerhalb dieser Frist nicht erhoben, so wird dies einem Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gleichgeachtet.

(4) Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, und will der Landeskirchenrat von der Versetzung in den Ruhestand nicht absehen, so soll vor der Entscheidung des Landeskirchenrates der Bezirkskirchenrat eine Aussprache mit der betroffenen Pfarrerin bzw. dem betroffenen Pfarrer haben und darüber dem Landeskirchenrat berichten.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Betroffenen für die Dauer des Verfahrens von ihren Dienstgeschäften beurlauben.

(6) Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist zu begründen und den Betroffenen zuzustellen.

§ 95

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Abgesehen von den Fällen des § 32 Abs. 3 und § 88 Abs. 4 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand, wenn eine Wiedereinstellung bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Versetzung in den Wartestand sich als nicht durchführbar erwiesen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine auftragsweise Beschäftigung besteht.

§ 96

(1) Soweit die Versetzung in den Ruhestand nach den kirchlichen Gesetzen nicht durch eine Entscheidung des Landeskirchenrates erfolgt, wird sie durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausgesprochen.

(2) Über die Versetzung in den Ruhestand erhalten die Betroffenen eine Urkunde. Sie muß den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand enthalten. Soweit der Landeskirchenrat entscheidet, tritt seine schriftliche Entscheidung an die Stelle der Urkunde.

§ 97

Mit Beginn des Ruhestandes endet die Verpflichtung zur Dienstleistung. Im übrigen besteht das Dienstverhältnis weiter. Die mit der Ordination erworbenen Rechte bleiben bestehen. Bei einer Versetzung in den Ruhestand gemäß § 93 kann die Ausübung dieser Rechte im einzelnen in der Entscheidung des Landeskirchenrates eingeschränkt werden. Das kirchliche Disziplinarrecht findet auch auf Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand Anwendung.

§ 98

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand können vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für ihre Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, der Berufung zu folgen.

(2) Bei einer Wiederberufung in den Dienst besteht ein Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen. Dies gilt nicht für Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren Versetzung in den Ruhestand durch ihr Verschulden veranlaßt war.

(3) Mit der vorübergehenden Verwaltung einer Pfarrstelle können Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand nur mit ihrer Zustimmung beauftragt werden.

VIII. Abschnitt

**Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses
und Verlust der mit der Ordination
erworbenen Rechte**

1. Allgemeines

§ 99

(1) Das Dienstverhältnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer endet außer mit dem Tod durch

1. Entlassung aus dem Dienst,
2. Ausscheiden aus dem Dienst,
3. Feststellung einer Lehrbeanstandung nach der Ordnung für Lehrverfahren,
4. Entfernung aus dem Dienst.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst regelt das kirchliche Disziplinarrecht.

2. Entlassung aus dem Dienst

§ 100

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer können ihre Entlassung aus dem Dienst bei dem Evangelischen Oberkirchenrat beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen. Er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassung noch nicht ausgesprochen ist.
- (2) Dem Antrag muß binnen drei Monaten entsprochen werden; jedoch kann die Entlassung vertagt werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und die Pfarrerin bzw. der Pfarrer über die Verwaltung des anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.
- (3) Die Entlassung ist den Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Dabei sind ihnen die Rechtsfolgen der Entlassung sowie der Zeitpunkt, zu dem die Entlassung wirksam wird, bekanntzugeben.
- (4) Mit der Entlassung geht der Anspruch auf Besoldung und Versorgung verloren.

§ 101

- (1) Wer seine Entlassung aus dem Dienst beantragt, um sich von seinem Amt und Auftrag zu trennen, verliert die mit der Ordination erworbenen Rechte.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann bei einer Entlassung die mit der Ordination erworbenen Rechte auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen, wenn die neue Tätigkeit in einem Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht oder die Belassung sonst im kirchlichen Interesse erwünscht ist.

3. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 102

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer scheidern aus dem Dienst der Landeskirche aus, wenn
 1. sie aus der Kirche austreten oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertreten,
 2. sie auf die mit der Ordination erworbenen Rechte verzichten,
 3. sie ihren Dienst in der Absicht aufgeben, ihn nicht wieder aufzunehmen.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Landeskirche gehen die mit der Ordination erworbenen Rechte sowie der Anspruch auf Besoldung verloren.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist in einem schriftlichen Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates festzustellen. Dabei ist auch zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an das Ausscheiden aus dem Dienst wirksam ist. Auf die Rechtsfolgen ist hinzuweisen.

IX. Abschnitt Besondere Bestimmungen

1. Anwendung des Pfarrdienstrechtes auf besondere kirchliche Dienste

§ 103

- (1) Das Recht für den Pfarrdienst findet sinngemäß Anwendung auf das Dienstverhältnis
 1. der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs,
 2. der theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates,
 3. der Prälatinnen und Prälaten,
 4. der hauptamtlichen Dekaninnen und hauptamtlichen Dekaneund, soweit nicht besondere kirchliche Gesetze und Verordnungen das Dienstrecht im einzelnen regeln, auf das Dienstverhältnis
 5. der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare,
 6. der Lehrvikarinnen und Lehrvikare,
 7. der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone.

(2) Für das Dienstrecht anderer an der öffentlichen Ausübung der Wortverkündigung haupt- oder nebenamtlich teilhabenden Personen gilt die sinngemäße Anwendung dieses Gesetzes nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen.

(3) Die Bestimmungen über das Beichtgeheimnis und die Amtsverschwiegenheit (§§ 17,18) finden entsprechende Anwendung auf alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich zum Dienst der Seelsorge beauftragt sind.

(4) Besondere Bestimmungen in Staatsverträgen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 104

In Ausnahmefällen können Pfarrerinnen und Pfarrer auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Ihr Dienstverhältnis soll, soweit staatliches Recht nicht entgegensteht, so gestaltet sein, daß es dem Pfarrdienstverhältnis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes möglichst nahekommt.

2. Hauptamtlicher Religionsunterricht

§ 105

Pfarrerinnen und Pfarrer, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, werden auf landeskirchliche Pfarrstellen berufen. Ihr Dienst gründet in dem der Kirche aufgetragenen Predigtamt. Er umfaßt die kirchliche Unterweisung und Seelsorge in der Schule.

§ 106

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen und vom Staat im Angestellten- oder Beamtenverhältnis übernommen werden, bleiben in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. Sie unterliegen der Dienstaufsicht und der Disziplinargewalt der zuständigen landeskirchlichen Organe. Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze richtet sich nach staatlichem Recht.

(2) Ihre Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche ruhen, soweit sie aus dem Dienstverhältnis zum Staat Diensteinkommen oder Versorgung erhalten.

(3) Auch im Staatsdienst verbleibt ihnen das Recht, sich um ausgeschriebene Pfarrstellen zu bewerben. Scheiden sie wegen Berufung auf eine Pfarrstelle aus dem Dienstverhältnis zum Staat aus, so wird die in diesem geleistete Dienstzeit auf das kirchliche Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet.

§ 107

(1) Auf die dienstliche Stellung von Pfarrerinnen und Pfarrern, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen bestehen.

(2) Von Pfarrerinnen und Pfarrern, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, wird erwartet, daß sie unbeschadet der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Religionsunterricht das kirchliche Leben der Gemeinde fördern und bei Vertretungsdiensten mitwirken.

3. Erfüllung des kirchlichen Auftrags in weiteren staatlichen Bereichen

§ 108

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die hauptamtlich in der Militärseelsorge tätig sind, stehen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche unabhängig davon, ob sie von der Landeskirche zu diesem Dienst beurlaubt oder freigestellt und vom Staat in das Angestelltenverhältnis, das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen sind.

(2) Solange sie in einem Dienstverhältnis zum Staat stehen, ruhen ihre Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche. Während dieser Zeit ruht ihre Bindung an Weisungen der Leitungsorgane der Landeskirche. Im Hinblick auf ihr kirchliches Amt bleiben sie der Disziplinargewalt der Landeskirche unterstellt.

(3) Im übrigen gilt für sie das Dienstrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland für den Bereich der Militärseelsorge. Soweit dieses auf das Dienstrecht der Landeskirche verweist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 109

(1) Auf das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer, die von der Kirche im Einvernehmen mit dem Staat mit dem hauptamtlichen Dienst der Anstaltsseelsorge in Justizvollzugsanstalten beauftragt werden, finden die §§ 106 und 107 entsprechende Anwendung, wenn sie zugleich im Angestellten- oder Beamtenverhältnis in ein Dienstverhältnis zum Staat übernommen werden.

(2) Die Seelsorge an den Gefangenen und Bediensteten des Strafvollzugs ist Teil des der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk und der Landeskirche obliegenden Auftrags zur Verkündigung, Seelsorge und Diakonie. Sie bedarf des Kontakts mit der Kirchengemeinde und dem Kirchenbezirk, in deren Bereich die Vollzugsanstalt liegt.

(3) Für den Dienst des Anstaltsseelsorgers gelten die Ordnungen der Landeskirche einschließlich der Visitationsordnung.

4. Beurlaubung zur Wahrnehmung anderer kirchlicher Dienste

§ 110

(1) Der Landeskirchenrat kann Pfarrerinnen und Pfarrern auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder zur Aufnahme einer Tätigkeit, die im kirchlichen Interesse liegt, mit oder ohne Dienstbezüge beurlauben. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Mit der Beurlaubung geht die bisherige Pfarrstelle verloren.

(2) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben die Rechte und Anwartschaften auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung bestehen. Diese Zeiten werden als Dienstzeiten berücksichtigt, wenn der neue Anstellungsträger einen angemessenen Versorgungsbeitrag leistet. Auf die Erhebung des Versorgungsbeitrages kann mit Zustimmung des Landeskirchenrates verzichtet werden.

(3) Erfolgt die Beurlaubung zu einem hauptamtlichen Dienst in einer der diakonischen Anstalten, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder bei einem anderen kirchlichen Rechtsträger innerhalb der Landeskirche, gewährt die Landeskirche weiterhin Beihilfe für Aufwendungen insbesondere bei Krankheit, Geburt und Todesfall, wenn der neue Anstellungsträger diese erstattet. Auf die Erstattung kann mit Zustimmung des Landeskirchenrates ganz oder teilweise verzichtet werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend bei einer Abordnung zu einem anderen Dienstherrn.

(5) Bei der Beendigung der Beurlaubung oder Abordnung findet § 53 Abs. 5 und 6 entsprechende Anwendung.

5. Dienst im Ausland

§ 111

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die durch die Evangelische Kirche in Deutschland zum Dienst in einer ausländischen Kirchengemeinde entsandt und hierfür von der Landeskirche freigestellt werden, genießen die Fürsorge der Landeskirche nach Maßgabe des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Gemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands.

(2) Während eines Dienstes im Ausland nach Absatz 1 behalten die Pfarrerinnen und Pfarrer die Anstellungsfähigkeit in der Landeskirche und ihre Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche. Sie bleiben während des Auslandsdienstes der Disziplinargewalt der Landeskirche unterstellt. Die Landeskirche bleibt für die Versetzung in den Ruhestand zuständig. Die im Ausland verbrachte Dienstzeit wird auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet. Im übrigen gelten für das Dienstverhältnis zur Landeskirche die Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Kirchengesetzes. Soweit dieses auf das Dienstrecht der Landeskirche verweist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die auf Dauer ins Ausland entsandt werden, scheiden aus dem Dienst der Landeskirche unter Verlust der im Dienstverhältnis zur Landeskirche begründeten Rechte aus. Sie behalten im übrigen die mit der Ordination verliehenen Rechte.

6. Dienst bei einer Partnerkirche in Übersee

§ 112

(1) Der Landeskirchenrat kann Pfarrerinnen und Pfarrer mit ihrer Zustimmung zu einem Dienst in einer Partnerkirche in Übersee beurlauben. Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zwischen ihnen, der Landeskirche, dem zuständigen Missionswerk und der Partnerkirche zu regeln.

(2) Die Anwartschaft auf das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung bleibt während der Zeit der Beurlaubung bestehen.

X. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 113

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft

(2) § 110 Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung auf Beurlaubungen und Abordnungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ausgesprochen waren. Für diese verbleibt es bei der zum Zeitpunkt der Beurlaubung geltenden Rechtslage. Bei einer Verlängerung der Beurlaubung ist über die Anwendung des neuen Rechtes durch den Landeskirchenrat zu entscheiden.

(3) Das Pfarrerdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1978 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 2 des kirchlichen Gesetzes vom 20. Oktober 1994 (GVBl. S. 173), tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Die dazu erlassenen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen gelten weiter, soweit sie zu diesem Gesetz nicht im Widerspruch stehen.

(4) Soweit in kirchlichen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Bekanntmachungen auf Paragraphen des Pfarrerdienstgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung verwiesen wird, treten an deren Stelle ab 1. Januar 1999 die in der Anlage aufgeführten Paragraphen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1998.

Der Landesbischof

(Dr. Ulrich Fischer)

Anlage zu § 113 Abs. 4 PFDG

| Anlage zu § 113 Abs. 4 PFDG | | Alte Fassung | Neue Fassung |
|-----------------------------|--------------|-----------------|--------------|
| Alte Fassung | Neue Fassung | | |
| 1 bis 19 | 1 bis 19 | 70 | 76 |
| 20 (gestrichen) | | 71 | 77 |
| 21 | 20 | 72 | 78 |
| 22 | 21 | 73 | 79 |
| 23 | 22 | 74 | 80 |
| 24 | 23 | 75 | 81 |
| 25 | 24 | 76 | 82 |
| 26 | 25 | 77 | 83 |
| 27 | 26 | 78 | 84 |
| 28 | 27 | 79 | 85 |
| 29 | 28 | 80 | 86 |
| 30 | 29 | 81 | 87 |
| 31 | 30 | 82 | 88 |
| 32 | 31 | 83 | 89 |
| 33 | 32 | 84 | 90 |
| | 33 (neu) | 85 | 91 |
| 34 | 34 | 86 | 92 |
| 34a | 35 | 87 | 93 |
| 35 | 36 | 88 | 94 |
| 36 | 37 | 89 | 95 |
| 37 (gestrichen) | | 90 | 96 |
| 38 bis 52 | 38 bis 52 | 91 | 97 |
| 52a bis 52 e | 53 bis 57 | 92 | 98 |
| 53 | 58 | 93 | 99 |
| 54 | 59 | 94 | 100 |
| 55 | 60 | 95 | 101 |
| 56 | 61 | 96 | 102 |
| 57 | 62 | 97 (gestrichen) | |
| 57a | 63 | 98 (gestrichen) | |
| 58 | 64 | 99 (gestrichen) | |
| 59 | 65 | 100 | 103 |
| 60 | 66 | 101 | 104 |
| 61 | 67 | 102 | 105 |
| 62 | 68 | 103 | 106 |
| 63 | 69 | 104 | 107 |
| 64 | 70 | 105 | 108 |
| 65 | 71 | 106 | 109 |
| 66 | 72 | 107 und 108 | 110 |
| 67 | 73 | 109 | 111 |
| 68 | 74 | 110 | 112 |
| 69 | 75 | 111 | 113 |

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0

Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Druck: Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.